Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Kötzting folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Bad Kötzting (Plakatierungsverordnung)

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Wahlwerbung darf dort nicht angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt an den in der Anlage aufgeführten Stellen Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (siehe § 3 Abs. 2).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom Öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen

8 Wochen vor dem Wahltermin

Bundestagswahlen

8 Wochen vor dem Wahltermin

Landtagswahlen

8 Wochen vor dem Wahltermin

Kommunalwahlen

8 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden

8 Wochen vor dem Abstimmungstermin

soweit diese auf den vor Wahlen von der Stadt zum Anschlag aufgestellten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -anschlagtafeln angebracht worden sind. Die Anschläge dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten, je Anschlagfläche darf bei Ausschöpfung der zur

Verfügung stehenden Fläche durch weitere Wahlwerber nicht mehr als ein Anschlag angebracht werden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Beseitigung

Die Stadt kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit gemäß § 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder gegen die in § 3 benannten Bestimmungen verstößt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 13.04.2021 außer Kraft.

Bad Kötzting, 23.11.2021

STADT BAD KÖTZTING

Markus Hofmann Erster Bürgermeister

Standorte der zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen gemäß § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung:

| Nr. | Standort | Bezeichnung |
|-----|--------------|---------------------------------|
| 1 | Bad Kötzting | Lamer Straße / Parkplatz AQACUR |

Standorte der zum Anschlag von Wahlwerbung bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln gemäß § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung:

| Nr. | Standort | Bezeichnung |
|-----|--------------|---|
| 1 | Bad Kötzting | Kreuzungsbereich Dampfbachstraße / Jahnstraße Nähe Volksfestplatz |
| 2 | Bad Kötzting | Kreuzungsbereich Dampfbachstraße / Jahnstraße Nähe Volksfestplatz |
| 3 | Bad Kötzting | Ludwigstraße gegenüber Zufahrt Großparkplatz |
| 4 | Bad Kötzting | Torstraße Kreuzungsbereich CHA 49 |
| 5 | Bad Kötzting | Stadtpark, Ecke Bahnhofstraße / Ludwigstraße |
| 6 | Arndorf | Bei Insel, Kreuzungsbereich Arndorf / Arndorfer Hochweg gegenüber Feuerwehrgerätehaus |
| 7 | Beckendorf | Grünfläche Ortsmitte bei Kapelle |
| 8 | Ramsried | Nähe CHA49, Richtung Kettersdorf, vor der Tankstelle |
| 9 | Traidersdorf | Grünfläche vor Feuerwehrgerätehaus |
| 10 | Wettzell | Dorfplatz, unterhalb Gasthaus Graf |

Diese Plakatsäulen und Anschlagtafeln werden vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden von der Stadt Bad Kötzting aufgestellt.

Bad Kötzting, 23.11.2021

STADT BAD KÖTZTING

Markus Hofmann Erster Bürgermeister